HAUPTSATZUNG

der Stadt S ü ß e n

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBI. S. 185) hat der Gemeinderat am 21. September 2015 folgende Satzung beschlossen:

(zuletzt geändert: 15.12.2020)

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1 - Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2 - Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 - Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 18.

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann in Abstimmung mit dem Ältestenrat Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

§ 4 - Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss
 - 1.2 der Technische Ausschuss,
 - 1.3 der Umlegungsausschuss.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) In den Umlegungsausschuss wird ein Vermessungssachverständiger als stimmberechtigtes Mitglied und ein Bausachverständiger als beratendes Mitglied bestellt.
- (4) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten.

§ 5 - Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs-, Kultur-, und Sozialausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro beträgt;

- 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6 - Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorbereitung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 - Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenwesen,
 - 1.3 Grundstücksverkehr, soweit die Grundsätze (Preishöhe, Kauf- und Verkaufsbereitschaft) oder gleich gelagerte Fälle vom Gemeinderat entschieden wurden; die Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde, einschl. der Waldbeschaffung, Jagd, Fischerei und Weide,

- 1.4 Wohnungsfragen, Belegung und Verwaltung der Gemeindewohnungen,
- 1.5 Gesundheitswesen, einschl. Friedhof- und Bestattungswesen,
- 1.6 Sicherheit und Ordnung, Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.7 Marktwesen,
- 1.8 Verwaltung und Bewirtschaftung der Gemeindegebäude,
- 1.9 Jugendarbeit,
- 1.10 Kulturelle Angelegenheiten,
- 1.11 Vereinsförderung,
- 1.12 Soziale Angelegenheiten,
- 1.13 Vorberatung von Satzungen der Gemeinde,
- 1.14 Schul- und Kindergartenwesen,
- 1.15 Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen,
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs-, Kultur und Sozialausschuss über
 - 2.1 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.250 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall.
 - 2.2 die Stundung von Forderungen, bei mehr als 24 Monaten und mehr als 6.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro.
 - 2.3 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt.
 - 2.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 125.000 Euro im Einzelfall.
 - 2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall; bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe.
 - 2.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall.

2.7 den Beitritt zu Vereinen, Verbänden (ohne Zweckverbände) und Organisationen, bei einem Jahresbeitrag von mehr als 200 Euro bis zu 2.500 Euro jährlich sowie den Austritt aus solchen.

§ 8 - Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch-, Tiefbau und Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Park- und Gartenanlagen,
 - 1.6 Aufgaben und Fragen der Landwirtschaft,
 - 1.7 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
 - 1.8 technische Verwaltung städtischer Gebäude.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über
 - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB), sofern der Bebauungsplan dem Landratsamt noch nicht zur Genehmigung vorliegt,
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),

- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
- 2.2 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall.
- 2.3 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.2.
- 2.4 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB.
- 2.5 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 Abs. 1 BauGB.

§ 9 - Umlegungsausschuss

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 2 Satz 2, Absätze 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

IV. BÜRGERMEISTER

§ 10 - Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde und ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Gemeindebediensteten (§ 42 GemO). Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 - Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 48 GemO). Ihre Zahl wird durch einfachen Beschluss des Gemeinderates festgelegt.

§ 12 - Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall.
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 Euro im Einzelfall.
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A11 sowie von Beschäftigen bis Entgeltgruppe 10 TVÖD oder S10 im Sozial und Erziehungsdienst. Sofern es sich um eine leitende Position handelt, entscheidet der Gemeinderat.
 - 2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen bis zu 3.000 Euro.
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.250 Euro im Einzelfall.
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe.
 - 2.6.2 bis zu 24 Monate und bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 Euro.
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt.
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000 Euro im Einzelfall.

- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 Euro im Einzelfall. (Leasingverträge werden wie Kaufverträge behandelt)
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall.
- 2.11 die Erklärung des baurechtlichen Einvernehmens in folgenden Fällen:
 - a) § 33-35 BauGB für Carports und Garagen, die ohne oder mit einer geringfügigen Befreiung von max. 0,50 m für die Überschreitung der Baulinie bzw. Baugrenze genehmigt werden können.
 - b) für die Anbringung eines Vollwärmeschutzes bei einer Überschreitung der Baulinie bzw. Baugrenze
 - c) für Außentreppen, Zisternen und Lichthöfe bei einer Überschreitung der Baulinie bzw. Baugrenze,
 - d) für Einfriedigungen, die mit einer Befreiung für max. 0,20 m Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Höhe genehmigt werden können,
 - e) für Nebenanlagen, die mit einer Befreiung für max. 5 m³ Rauminhalt Überschreitung genehmigt werden können.
 - f) § 31 Abs. 2 BauGB für folgende Befreiungen:
 - 1. geringfügige Überschreitung von Baugrenzen und Baulinien bis max. 0,50 m,
 - 2. geringfügige Über- bzw. Unterschreitung der Dachneigung von plus bzw. minus 3°,
 - 3. geringfügige Überschreitung der Gebäudehöhe bis max. 0,25 m.
 - 2.12 die Information der Ausschüsse über wichtige Veranstaltungen und Angelegenheiten der Stadt,
 - 2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
 - 2.14 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
 - 2.15 die Aufnahme von Krediten, Umschuldung und Zinsneuvereinbarung von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung,
 - 2.16 die Erklärung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches,
 - 2.17 Einräumung von Rangvorbehalte und Rangrücktritten über Forderungen der Stadt.
 - 2.18 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. ÄLTESTENRAT

Es wird ein Ältestenrat gebildet (§ 33a GemO).

§ 13 – Zusammensetzung

Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und jeweils einem Fraktionsvertreter (in der Regel dem jeweiligen Fraktionsvorsitzenden) der im Gemeinderat gebildeten Fraktionen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 - SPRACHFORM

Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 08.04.2002 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Inkrafttreten der letzten Änderung: 24.12.2020

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Süßen, den 21. September 2015

Marc Kersting Bürgermeister